

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 12.

(Ausgegeben den 3. December 1863.)

23. V e r o r d n u n g , den Betrieb des Handels mit Steinkohlen betreffend.

Nachdem von mehreren zum Handel mit Steinkohlen concessionirten Einwohnern hiesiger Stadt beschwerend angebracht worden, daß auch viele nicht concessionirte In- und Ausländer mit Steinkohlen handeln und haufiren: so wird andurch Folgendes verordnet.

1.

Die Berechtigung zum Handel mit Steinkohlen ist abhängig von einer nach Maßgabe der Landesherrlichen Verordnung vom 17. August 1853 zu erlangenden Concession.

2.

Dergleichen Concessionen werden, um bei diesem unentbehrlichen Handelsartikel eine genügende Concurrenz zu sichern, an unbescholtene, mit den nöthigen Mitteln versehene Inländer unschwer ertheilt werden.

Dieselben sind für das ganze Land gültig. Die Concessionirten sind, ohne Beschränkung auf ihren Wohnort, mit Steinkohlen zu haufiren befugt.

3.

Ausländern und nicht concessionirten Inländern ist der Verkauf von Steinkohlen auf den Märkten an Markttagen, nicht aber das Haufiren mit solchen gestattet.